

Bundesministerium für  
Landesverteidigung und Sport  
Roßauer Lände 1  
1090 Wien

Wien, 17. November 2010  
GZ 302.153/001-5A4/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal  
der Heeresverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun  
überlassen wird und der Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung  
Allentsteig der XXXX überlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 8. November 2010,  
GZ S91000/7-ELeg/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Personal der Heeresverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun überlassen  
wird, und des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresforst-  
verwaltung Allentsteig der XXXX überlassen wird und nimmt hiezu im Rahmen des  
Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Geburungskontrolle wie folgt  
Stellung:

Im Gefolge der Schließung des alpinen Übungsgeländes Oberfeld soll die gesamte Liegen-  
schaft um einen symbolischen Preis von 10.000 EUR öffentlich feilgeboten werden. Mit  
dem Erwerb soll der Käufer sämtliche Rechte und Pflichten übernehmen und sich weiters  
verpflichten, die erforderlichen Investitionskosten für eine Betriebsgenehmigung der Seil-  
bahn über 2011 hinaus zu übernehmen. Das BMLVS soll sich im Gegenzug dazu ver-  
pflichten, das für den Betrieb der Seilbahn notwendige Seilbahnpersonal (14 Personen)  
für einen Zeitraum von 10 Jahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **1 ZUR SCHAFFUNG NEUER NACHGEORDNETER DIENSTSTELLEN „AMT DER SEILBAHN OBERTRAUN“ UND „AMT DER HEERESFORSTVERWALTUNG ALLENTSTEIG“**

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein „Amt der Seilbahn Obertraun“ und ein „Amt der Heeresforstverwaltung Allentsteig“ errichtet werden. Abgesehen davon, dass infolge der Bezeichnung mit „XXXX“ lediglich den Erläuterungen entnommen werden kann, dass möglicherweise die Österreichischen Bundesforste, jedenfalls aber eine „Gesellschaft“ Empfänger der Dienstleistungen der bisherigen Bediensteten der Heeresforstverwaltung Allentsteig sein soll, ist im Rahmen der Neuschaffung dieser beiden Ämter auf Folgendes hinzuweisen:

Der Rechnungshof hält vor dem Hintergrund der Schaffung der beiden „Ämter“, die dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nachgeordnet sein sollen, ausdrücklich fest, dass dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entnommen werden kann, ob vor Erstellung des Begutachtungsentwurfs entsprechende Konzepte hinsichtlich

- der Rahmenbedingungen,
- einer Umfeldanalyse,
- einer Analyse der bestehenden Einheit,
- einer Grobdarstellung der neuen Organisation,
- der Aufgaben der neuen Einheit, sowie
- einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt in Form einer Vorschaurechnung über die ersten Jahre

der beiden neu zu schaffenden Ämter erstellt wurden.

Der Rechnungshof verweist hiezu auf seine Broschüre „Verwaltungsreform II“, Reihe Positionen 2009/1, Lfd. Nr. 29 bis 41 unter Hinweis auf zahlreiche weitere Berichte des Rechnungshofes, sowie – grundlegend – den Bericht Reihe Bund 2001/5, „Ausgliederung von Staatsaufgaben; Voraussetzungen - Grenzen - Nutzen“.

## **2 ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN**

Eingangs weist der Rechnungshof darauf hin, dass eine umfassende finanzielle Begutachtung der oben angeführten Gesetzesentwürfe nicht möglich ist, da grundlegende

GZ 302.153/001-5A4/10



Seite 3 / 3

Faktoren, wie bspw. mögliche Refundierungen seitens der neuen Seilbahnbetreiber, bzw. der Österreichischen Bundesforste, vertraglich erst festzulegen sind, Bewertungen des bestehenden Vermögens, und Ähnliches fehlen.

Trotzdem gehen die finanziellen Erläuterungen von künftigen Einsparungen und Einnahmen, im Bereich der Seilbahn Obertraun von Refundierungen in geschätzter Höhe von 118.000 EUR pro Jahr aus. Zu dieser Angabe ist überdies festzuhalten, dass die Erläuterungen keinerlei nachvollziehbare Angaben dazu enthalten, auf welcher Grundlage der „*Symbolische Preis von 10.000 €*“ festgelegt wurde, zu welchem „*die gesamte Liegenschaft*“ angeboten werden soll. Ebenso fehlen jedwede Angaben etwa zum Ausmaß, und zum tatsächlichen Wert dieser Liegenschaft, die eine Beurteilung der Angemessenheit dieses „*symbolischen Preises*“ ermöglichen könnten.

Mangels nachvollziehbarer Berechnungen sind die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen für den Rechnungshof nicht plausibel i.S.d. § 14 BHG dargestellt.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig der XXXX überlassen wird, ist festzuhalten, dass eine dem § 2 Abs. 4 des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun überlassen wird, entsprechende Refundierungsregelung fehlt. Eine Begründung, warum hier zur Refundierung lediglich Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen einschließlich darauf entfallender Dienstgeberbeiträge vorgesehen sind, ist auch in den Erläuterungen nicht enthalten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: